

Bekanntmachung
des Präsidenten des Sächsischen Landtages
über die Anpassung der Kostenpauschale für die Mitglieder des Sächsischen
Landtages nach § 6 Abs. 2 Satz 4 SächsAbgG sowie der Pauschale nach § 8
Abs. 3 Satz 2 SächsAbgG

Vom 9. März 2011

Die steuerfreie monatliche Kostenpauschale beträgt ab 1. April 2011 beim Hauptwohnsitz am Sitz des Landtages 1 993,28 EUR und bei einer Entfernung der Hauptwohnung (außerhalb Dresden) vom Sitz des Landtages

a)	bis 50 km	2 464,80 EUR,
b)	51 bis 100 km	2 679,14 EUR,
c)	über 100 km	2 893,47 EUR.

Die zusätzliche Tagegeld- und Fahrtkostenpauschale für die Wahrnehmung der Stellvertretung beträgt ab 1. April 2011 beim Hauptwohnsitz am Sitz des Landtages 32,15 EUR und bei einer Entfernung der Hauptwohnung (außerhalb Dresden) vom Sitz des Landtages

a)	bis 50 km	48,22 EUR,
b)	51 bis 100 km	64,29 EUR,
c)	über 100 km	80,37 EUR.

Dresden, den 9. März 2011

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler